



Satzung des
Kleingärtnerverein Rellingen e.V.

Ausgabe 2023

Basierend auf der Satzung 2013
vom Landesverband
Schleswig – Holstein
der Gartenfreunde e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- Teil A:
 - o Satzung:
 - Inhaltsverzeichnis Seite 1
 - §1 Name, Sitz, Rechtsform Seite 2
 - §2 Zweck, Aufgaben, Ziele Seite 2
 - §3 Erwerb der Mitgliedschaft Seite 3
 - §4 Beendigung Mitgliedschaft Seite 4
 - §5 Organe Seite 5
 - §6 Die Mitgliedsversammlung Seite 5
 - §7 Der Vorstand Seite 7
 - §8 Der erweiterte Vorstand Seite 8
 - §8a Der Fachberater Seite 9
 - §8b Wertermittlerkommission Seite 10
 - §9 Die Anlagensammlung Seite 10
 - §10 Die Schiedsstelle Seite 10
 - §11 Pflichten der Mitglieder Seite 11
 - §12 Beitrags- Kassen- und Rechnungswesen Seite 11
 - §13 Überleitungsvorschriften für Wahlen Seite 13
 - §13a Überleitungsvorschrift für Wahlen Seite 13
 - §14 Geschäftsjahr Seite 13
 - §15 Satzungsänderungen Seite 13
 - §16 Austritt übergeordnete Organisation Seite 13
 - §17 Auflösung Seite 14
 - §18 Datenschutz Seite 14
- Teil B:
 - o Ordnungen:
 - Ausschlussordnung Seite 17
 - Geschäftsordnung Seite 20

Stand: März 2023

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein Rellingen e.V.
Er hat seinen Sitz in: Rellingen
und umfasst den Gemeindebereich von: Rellingen
Er ist Mitglied des Kreisverbandes: Pinneberg
2. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
2. Land an zu pachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
3. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen

Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.
7. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen.
8. Das Werben für Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden der ansässigen Kommune in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die bevorzugt in seinem Bereich ihren Wohnsitz haben sollte und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
2. Der Vorstand hat eine Liste über diejenigen Personen zu führen, die Mitglied im Verein werden und eine Parzelle pachten wollen. Nicht eingetragen werden sollen Personen, die bereits diesem Verein angehört haben und denen aus eigenem Verschulden das Pachtverhältnis gekündigt oder der Ausschluss aus dem Verein erklärt worden ist. Ist dennoch ein solcher Anwärter eingetragen, so kann er aus der Liste gestrichen werden. Ebenso kann aus der Anwärterliste gestrichen werden, wer sich im oder gegenüber dem Verein so verhält, dass er als Mitglied nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen werden könnte. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand darf freiwerdende Parzellen grundsätzlich nur an eingetragene Anwärter verpachten. Räumungsbetroffene Kleingärtner können vorgezogen werden.

4. Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eines ordentlichen Mitgliedes und Personen, die den Kleingartenverein, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen wollen, können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ehren- und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Wohnen im Kleingarten: Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig. Ein gelegentliches Übernachten ist erlaubt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand bis zum 31. Mai des Jahres vorliegen muss. Er kann nur gleichzeitig mit der Kündigung eines bestehenden Pachtvertrages erklärt werden und wird wirksam mit der Räumung der Parzelle bis zum 30. November des laufenden Jahres. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung der Parzelle, mindestens jedoch bis 30. November des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesem Termin Abweichungen zulassen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. In der Einladung sind die konkreten Beanstandungen mitzuteilen. In der Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist. Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides eine Verhandlung über den Ausschluss beim Schlichtungsstellenausschuss des Vereins zwecks gütlicher Beilegung zu verlangen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz schriftlicher Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht zu der angesetzten Verhandlung, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen. Erscheint kein Vertreter des Vorstandes, so gilt der Ausschluss als zurückgenommen. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes. Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied keine Verhandlungen vor dem

Schlichtungsausschuss, so gilt sein Einverständnis mit dem Ausschluss als erklärt.

6. Ein Mitglied, das nicht Pächter ist, kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a. mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, oder weiterer sich aus der Satzung ergebender, sowie vereinbarter Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an sie letzten von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet.
 - b. unter den letzten vom Mitglied des Vereins mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
4. die Anlagenversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:
 - a. der Jahresmitgliederversammlung
 - b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis Juni stattzufinden. Die Empfehlung liegt jedoch im ersten Drittel des Kalenderjahres. Eine spätere Durchführung darf nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde, wie z.B. Pandemien, stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. die Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.
 - d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs - die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagen betreffen - und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
 - e. die Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
 - f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weitere, die Mitarbeiter des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
 - g. die Satzungsänderung.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladungen per Aushang, per Postversand oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“, mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingegangen sind.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 u. 16.
 - b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
 - c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen.
6. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet vorliegen

muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
 - c. Rechnungsführer.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
9. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
10. Die Vorstandsmitglieder, Fachberater und Obleute sind ehrenamtlich tätig, ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Tatsächlich entstandener Auslagenersatz der nachzuweisen ist, wird erstattet. Die Kolonie-Obleute sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und ihm von allen wichtigen Vorgängen in der Kolonie in Kenntnis setzen. Sie sind gegenüber den Mitgliedern weisungsbefugt im Sinne der Vereinssatzung und Gartenordnung.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Fachberater und mindestens 2 Beisitzern, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um 1 Beisitzer. Jede angebrochene Zahl gilt als voll. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl- und Ersatzwahl des Fachberaters und der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand (s., § 7 Nr. 3).
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.
3. Der Leiter einer Schreber-Jugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7 Satz 2.
5. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.

- b. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist.
 - c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Obleute.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4-6.
7. § 7 Nr. 8-10 gilt entsprechend.

§ 8 a **Der Fachberater**

1. Jeder Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des Vereins ist.
2. In Vereinen mit mehreren Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein, der von der Anlagenversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird.
3. Die Anlagenfachberater bestimmen einen Fachberater, der als Vereinsfachberater der Jahresmitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird und Stimmrecht im erweiterten Vorstand hat.
4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken. Der Fachberater ist Mitglied der vereinseigenen Bewertungskommission.

1

§ 8 b **Wertermittlerkommission**

2 Per Wertermittlung erfolgt die Bewertung der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen in Kleingärten bei Pächterwechsel nach erfolgter Kündigung oder sonstiger Beendigung des Pachtvertrages. Diese ist zwingend notwendig bei Pächterwechsel.

Die Wertermittlungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Wertermittlerkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes auf 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

§ 9 Die Anlagenversammlung

1. In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung ab. Für jede Gartenanlage wird durch den Vorstand ein Obmann eingesetzt, der vom erweiterten Vorstand bestätigt wird. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage durch und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. In größeren Anlagen können zusätzlich zum Obmann zu seiner Unterstützung zusätzlich Vertrauensleute durch den Vorstand bestimmt werden. Die Obleute und Vertrauensleute müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Anlagenversammlung obliegen:
 - a. Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.
 - b. Die Wahl eines Anlagenfachberaters.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
4. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
5. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 10 Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu

benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.

4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich nieder zu legen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des zuständigen Gemeinnützigen Kreisverbands zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11

Besondere Pflichten der Mitglieder

Nach Maßgabe dieser Satzung sind die ordentlichen Mitglieder auf Anordnung des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit für den Verein verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag an den Verein zu entrichten. Jedes Mitglied muss Beiträge und Umlagen termingerecht zahlen und Vereinsbeschlüsse beachten. Es ist verpflichtet, sich sämtliche vom Kreis- und Landesverband beschlossenen und auch die Interessen des Mitgliederschützenden Versicherungskollektivverträgen anzuschließen und die Prämien termingerecht zu bezahlen. Alle Geldleistungen sind Bringschulden.

Neben den Verpflichtungen aus dem Einzelpachtvertrag nebst Gartenordnung sind Beschlüsse der Mitglieder,- Koppel- und Pumpenversammlung sowie des Vorstandes verbindlich und verpflichtend.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, der Gartenordnung und des Einzelpachtvertrages verpflichtet. Diese regelt das Zusammenleben in der Kleingartenanlage, sowie deren Nutzung durch die Mitglieder und auch die Nutzung der in der Anlage liegenden Parzellen.

§ 12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine von dem Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu erheben. Soweit ein Mitglied aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft verliert, bleibt es verpflichtet, bis zum Ende des Gartenjahres, in dem die Parzelle ordnungsgemäß herausgegeben wird, die Pacht, Versicherungsbeiträge und die sonstigen anteiligen Kosten an den Verein zu zahlen.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte.

Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihnen ist nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben sowie die Grundsätze der sparsamen Geschäftsführung zu überprüfen. Das Ergebnis ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen und von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen. Anschließend wird dieser Bericht unverzüglich über dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorgelegt.

Das Ergebnis ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 b) und gilt

bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13a Überleitungsvorschriften für Wahlen

Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstände, Delegierten, Fachberater, Revisoren, Wertermittler, Schiedsstelle und Kolonie-Obleute bleiben bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt. Nachwahlen bzw. Neuwahlen richten sich nach dieser Satzung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 16 Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.

4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Gemeinnützigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 18 Datenschutz

- 1.** Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.
- 2.** Bilder die auf Veranstaltungen des Kleingärtnervereins Rellingen e.V. gemacht werden, dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit des gleichen verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.
- 3.** Mit dem Beginn der Vereinsmitgliedschaft nimmt der Verein Name, Vorname, eventuell Geburtsdatum und Geburtsort, Adresse, Beruf, Bankverbindung (bei Bankeinzug), Mitgliedsnummer, Parzellenzuteilung, Anlage, Funktion im Verein auf. Diese Informationen (auf dem Mitgliedsantrag) werden in dem vereinseigenen EDV System und in den EDV Systemen des Vorstandes (Vorsitzender-Stellvertreter-Rechnungsführer) gespeichert. Alle diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. (§9 Abs. 1-8 BDSG)
- 4.** Alle sonstigen Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (Telefonnummern Festnetz, Mobiltelefone, Fax, Internet, Email) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtspeicherung hat.
- 5.** Als Mitglied des Kreisverbandes Pinneberg der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes der Gartenfreunde beide mit Sitz in Thiensen 16 - 25373 Ellerhoop, ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder diesen Verbänden zu melden. Übermittelt werden dabei nur Name, Mitgliedsnummer, Adresse, bei Vorstandsmitgliedern noch Telefonnummern, Mailadressen, Funktionen im Verein.
- 6.** Der Verein informiert die Tagespresse nur bei wichtigen Angelegenheiten und auch nur in den Zeitungen des Kreises. Wichtige Angelegenheiten des Vereines werden auch auf der Internetseite (Homepage) des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das betreffende Mitglied diese Veröffentlichungen. Die Daten des Mitgliedes werden sofort aus der Homepage entfernt und gelöscht. Der Verein benachrichtigt alle beiden Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.
- 7.** Weitergabe von Mitgliedsdaten an andere Vereinsmitglieder. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder im Verein ausgehändigt die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Liste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird ihm die Liste nur gegen eine Schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt zu prüfen, ob die Angaben des Mitgliedes zutreffen und er die Liste wirklich zu einer satzungsmäßigen Angelegenheit benötigt. Der Vorstand ist fernerhin berechtigt die Herausgabe zu verweigern wenn der Verdacht besteht, dass die Liste zu anderen Zwecken missbraucht wird.

8. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit dem Verlag W. Wächter, Elsasser Str. 42, 28211 Bremen (Druck der Zeitschrift „Gartenfreund“) und der Securitas Versicherung über den Landesverband (Gruppenversicherung für die Kleingärtner) abgeschlossen. Im Falle 1 wird vierteljährlich eine Liste mit Namen und Adresse abgeglichen und eventuell geändert. Im Fall 2 wird jährlich die Liste vervollständigt, auch hier nur mit Namen und Adresse. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt, was dann allerdings zum Ausschluss aus der Versicherung und dem Zeitungsbezug führen würde.

9. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und alle personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste des Vereins herausgenommen und gesperrt, nach Ablauf von 2 Jahren werden die Daten endgültig gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassen Verwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Ausschlussordnung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schuldhaft die Pflichten verletzt werden, die ihm aufgrund des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG), dieser Satzung, des Einzelpachtvertrages und der Gartenordnung oder auf Grund von Vereinsbeschlüssen obliegen.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen z.B. durch Verleumdung des Vorstandes
 - c) mit der Zahlung der fälligen Pacht, des Beitrages und der Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet
 - d) seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt, insbesondere die ihm überlassene Parzelle mangelhaft bewirtschaftet; wegen mangelnder Bewirtschaftung der ihm verpachteten Parzelle kann das Mitglied erst dann ausgeschlossen werden, wenn es nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abgestellt hat
 - e) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört
 - f) nicht nur vorübergehend gehindert ist, ohne den Vorstand in Kenntnis zu setzen, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen z.B. Gemeinschaftsarbeit, Fernbleiben diverser Versammlungen, Bewirtschaftung der Parzelle...
 - g) seine Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt oder die ihm überlassene Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise überlässt
 - h) die ihm überlassene Parzelle in unzulässiger Weise bewohnt oder bewohnen lässt

- i) bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass ihm ein mit diesem Verein geschlossener Kleingartenpachtvertrag wegen eigenen Verschuldens rechtswirksam gekündigt wurde
- j) die ihm überlassene Parzelle gewerblich nutzt
- k) rechtswidrig Wasserspültoiletten, Geschirrspüler oder ähnlich abwasser verursachende Maschinen und Vorrichtungen in der Laube betreibt
- l) schuldhaft Bodenverunreinigungen verursacht

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§ 3

Die Schiedsstelle des Vereins prüft den Antrag, indem sie den Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

§ 4

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 5

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des zuständigen Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 6

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich niederschriftlich festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§ 7

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtszug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Form nicht eingelegt wurde.

§ 8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er besitzt die Ordnungsgewalt.

§ 2

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins, oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Die Niederschrift ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser der Niederschrift unterschriftlich zu vollziehen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.03.2023 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

